

Berufshaftpflichtversicherung (Generali 2)

für Mediator:innen in Ausbildung und für nicht eingetragene Mediator:innen

Leistungsübersicht der Versicherung (Auszüge aus dem Kooperationsvertrag zwischen dem ÖBM und der Generali Versicherung AG)

Voraussetzung: Diese Versicherung kann nur unter der Voraussetzung einer außerordentlichen (für Mediator:innen in Ausbildung) oder ordentlichen Mitgliedschaft beim ÖBM abgeschlossen werden.

1. Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung

Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung ist eine Berufshaftpflichtversicherung für Mitglieder des Österreichischen Bundesverbandes für Mediation (ÖBM), die nicht in der Mediator:innen-Liste des BMJ eingetragen sind.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle natürlichen Personen, welche

1. Mediator:innen in Ausbildung sind (Ergänzung per 01.02.2015) oder bereits eine entsprechende Berufsbefugnis haben,
und
2. Mitglieder oder Angestellte des Österreichischen Bundesverbandes für Mediation (ÖBM) sind, nicht aber in der Mediator:innen-Liste des BMJ eingetragen sind,
und
3. ihren Wohnsitz in Österreich haben.

3. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist die Haftpflicht der Mediator:innen, welche nicht in der Mediator:innen-Liste des BMJ eingetragen sind, sowie Mediator:innen in Ausbildung und ihre einschlägige Tätigkeit bei Praxisfällen (Fallarbeiten) im Rahmen ihrer Ausbildung und ihrer Befugnis. Die Versicherung erstreckt sich auf alle einschlägigen, beruflichen Tätigkeiten als Mediator:innen (in Ausbildung), nicht jedoch auf anwaltliche oder notarielle Beratung oder Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, sofern Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.

4. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 1993 in der Fassung 07/2012).

5. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3 AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und europäisches Recht.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus

1. Betriebsstätten, die im Ausland gelegen sind, wie z.B. Büro-, Erzeugungs-, Lager- oder Verkaufsniederlassungen und dergleichen (Niederlassungen im Ausland sind grundsätzlich vor Ort zu versichern).

2. Arbeitsunfällen von Personen, die nicht den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen unterliegen;
3. Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den/die Versicherungsnehmer:in verhindert wird.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Versicherungssumme

Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung stellt der Versicherer folgende Konditionen für die Berufshaftpflichtversicherung zur Verfügung:

1. Die in der Polizza angeführten Versicherungssummen verstehen sich pro Versicherungsfall.
2. Hat der Versicherer in einem Versicherungsfall mehreren versicherten Personen aus dieser Polizza Versicherungsschutz zu gewähren, so verstehen sich die Versicherungssummen pro versicherte Person.
3. Die Pauschalversicherungssumme EUR 1.000.000,-- (1-fache JHL) gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

7. Reine Vermögensschäden

Abweichend von Art.1 AHVB gelten reine Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von EUR 20.000,-- mitversichert. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich des Produkt haftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Z.2. EHVB sowie für den Bereich Umweltstörungen im Sinne von Art.6 AHVB. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus

- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen) sowie aus Ansprüchen aufgrund § 364 a ABGB;
- Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;
- Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
- Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
- Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.

8. Prämie

Die Jahresprämie (Kalenderjahr) je versicherte Person beträgt inkl. Versicherungssteuer EUR 40,--

9. Selbstbehalt

Abweichend von den Bestimmungen laut AHVB und EHVB gilt folgende Vereinbarung:
Der Selbstbehalt beträgt bei in jedem Versicherungsfall 10% der vom Versicherer erbrachten Aufwendungen, mindestens EUR 400,--. Bei Personenschäden entfällt der Selbstbehalt.